Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Rednitz- /Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche vom 27. März 2002

(Amtsblatt Nr. 8 vom 24. April 2002)

i.d.F. der Änderungsverordnungen vom

21.01.2021

(Amtsblatt Nr. 2 vom 03.02.2021)

21.06.2021

(Amtsblatt Nr. 13 vom 07.07.2021)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich 2
§ 2 Umfang der Beschränkung 2
§ 3 Ausnahmen 2
§ 4 Befreiungen 2
§ 5 Ordnungswidrigkeiten 3
§ 6 In-Kraft-Treten 3
Anlage 1 4

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung[1]:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) [1]Während der Zeit der Brut und Aufzucht sind Weißstörche in besonderem Maße auf eine ungestörte Nahrungsaufnahme angewiesen. [2]Um solche Störungen auszuschließen, wird das Recht zum Betreten der von den Weißstörchen aufgesuchten Wiesen im Rednitz-/Regnitztal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.

(2) [1]Die Grenzen des Geltungsbereichs der Verordnung ergeben sich aus dem Lageplan „Wiesen der Fürther Störche“ im Maßstab 1: 5000 (Anlage). [2]Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung und der Lageplan werden bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Umfang der Beschränkung

(1) Das Betreten sämtlicher Flächen der freien Natur ist in der Zeit vom 01. März bis 31. August jeden Jahres verboten.

(2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch das Rad fahren, Reiten, Ball spielen und ähnliche sportliche Betätigungen sowie das Mitführen und Laufen lassen von Hunden oder das Befahren mit nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben:

(1) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung von Brunnenanlagen für Beregnungszwecke sowie die Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen und Fernmeldeeinrichtungen.

(2) Das Wandern, Laufen, Radfahren, Reiten und Mitführen von angeleinten Hunden auf den in dem beigefügten Lageplan „Wiesen der Fürther Störche“ eingezeichneten Wegen.“

§ 4 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

---

[1] Die Rechtsgrundlage entspricht dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung. Seit der Novelle des BayNatSchG 1998 ist die Rechtsgrundlage für den Erlass von Betretungsbeschränkungen der Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG (Stand 21.06.2021).

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

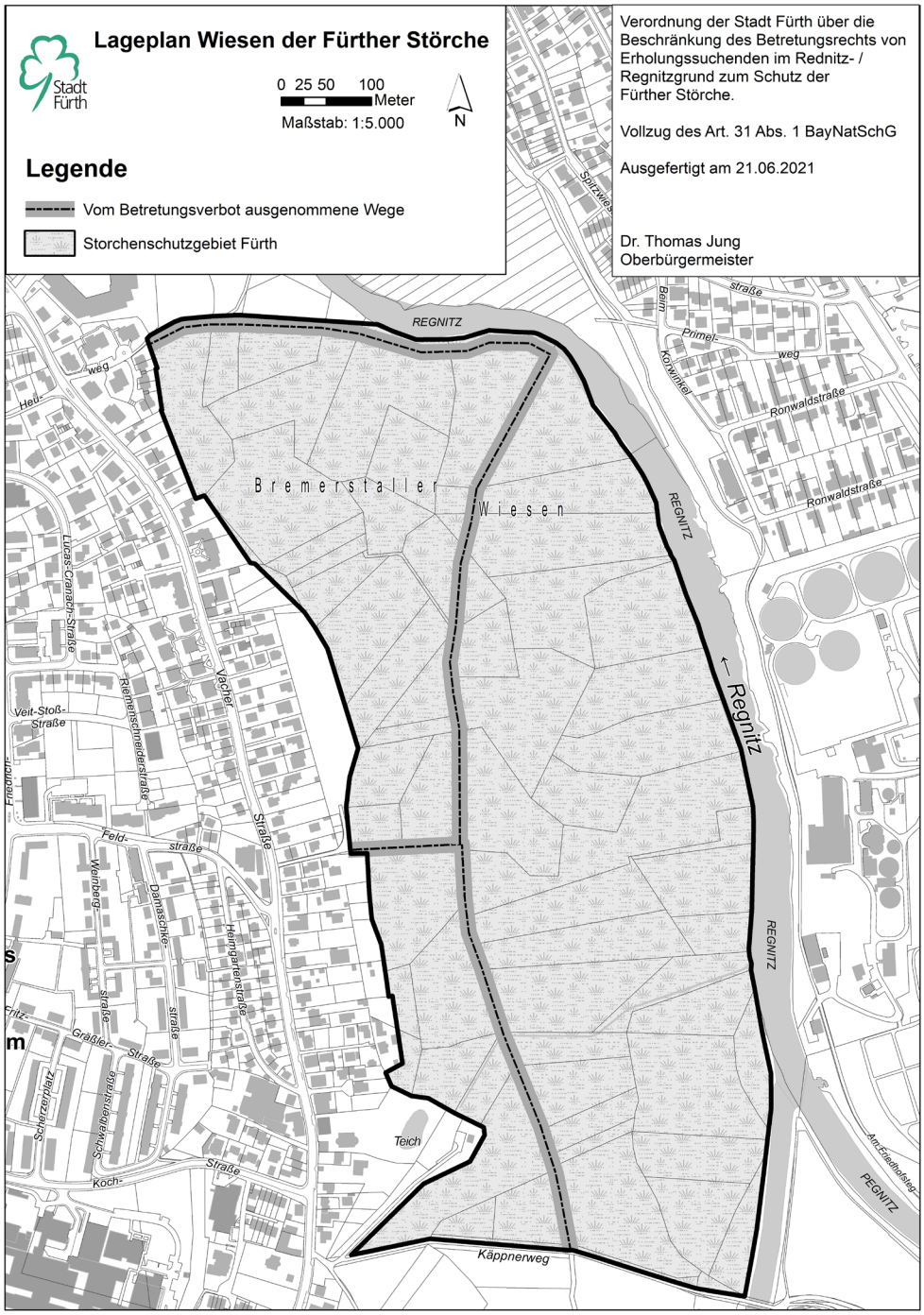
(1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Anlage 1


Lageplan Wiesen der Fürther Störche
Stadt Fürth
0 25 50 100
Meter
Maßstab: 1:5.000
N
Legende
Vom Betretungsverbot ausgenommene Wege
Storchenschutzgebiet Fürth
Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Rednitz- / Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche.
Vollzug des Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG
Ausgefertigt am 21.06.2021
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
REGNITZ
Bremerstaller Wiesen
Regnitz
Teich
Käppnerweg
Ronwaldstraße
Primelweg
Veit-Stoß-Straße
Lucas-Cranach-Straße
Rienenschneiderstraße
Vacher Straße
Feldstraße
Weinberg
Damaschke-straße
Heimgartenstraße
Gräfler-Straße
Schwabenstraße
Scherzerplatz
Koch-Straße
Am Eisenhofsteg